

burg, Augsburg, Konstanz, Chur. Eichstätt lag an der Grenze von Franken und Bayern. Durch die Bistümer Prag und Olmütz waren auch Böhmen und Mähren dem Mainzer Metropolitentum untertan. Da diese beiden Bistümer nun durch die Erhebung Prags zum Erzbistum schon 1344 abgetrennt wurden¹, so liegt es nahe anzunehmen, dass der Verfasser nicht zu einer Zeit gelebt hat, wo der alte Zustand bereits aufgehört hatte oder aus der Erinnerung geschwunden war, und das führt ins Mittelalter zurück. Sonst wären wir genötigt, bei ihm ein Mass geschichtlicher Kenntnisse und eine Sorgfalt der Fälscherarbeit anzunehmen, die nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können.

7. Die Erhebung einer Wehrsteuer nach dem 'ius gentium'.

Die Vita gibt von S. 625—628 einen Bericht über den Zug nach Mailand von 1158, an dem auch Arnold teilnahm. Vergebens hatte er versucht, sich dieser Pflicht zu entziehen. Als aber der Kaiser auf seiner Forderung bestand, rüstete sich Arnold zum Heerzug. Da die Finanzen des Erzstiftes infolge der Fehde mit dem Pfalzgrafen Hermann² und der früheren Reise Arnolds zu Hadrian³ fast erschöpft waren, erhob Arnold nach dem 'ius gentium' in Form einer Bede eine Wehrsteuer von den Mainzer Bürgern, sowohl von den Altbürgern, als den Ministerialen. Auf Anstiften des Ministerialen Arnold verweigerten aber die Bürger die Steuer. Da die Zeit vor dem Aufbruch knapp war, verschob Arnold die Bestrafung der Schuldigen und zog nach Italien. Dort entschied ein Fürstengericht, die Schuldigen seien der Lehen verlustig, bis sie ihre Steuer gezahlt und Entschädigung geleistet hätten.

An dieser Darstellung der Vita nimmt nun Ilgen starken Anstoss. Zunächst scheint ihm die Erhebung der Steuer unter Bezugnahme auf das 'Völkerrecht' den Anschauungen einer späteren Zeit, nicht des 12. Jhs. zu entsprechen (S. 44). Dann sei das Benehmen des Ministerialen Arnold unerklärlich, da er garnicht zur Zahlung der Bede verpflichtet gewesen sei, sondern nur zum persönlichen Kriegsdienst. 'Hat man sich', bemerkt Ilgen (89), 'denn

1) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon² 10, 288.

2) Jaffé 614 f.

3) Ebd. 622 ff. S. oben S. 342 ff.